

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Aschach an der Donau am 13.03.2023

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Aschach

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:53 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:

Bürgermeister Mag. Groiss Dietmar (SPÖ)
Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ)

Vizebgmⁱⁿ Ramona Frandl

GRM Ing. Peter Robert

GRM Ing. Preinsberger Mario

GRM Schrenk Michael

GRM Ing. Lucan Matthias

GRM Jäger Josef

Ersatzmitglieder SPÖ

GRM Ing. Preisberger Mario

für Fr. Mag^a. Koblinger Birgit

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

GVM Hofer Herbert

GRM Freller Herbert

GRM Knierzinger Christoph BSc

GRM Schlagintweit Anita

GRM Leblhuber Christian

Ersatzmitglieder ÖVP

GRM Leblhuber Christian

für Fr. Hirschberg Petra BA

Die GRÜNEN

GVM Dr. Judith Wassermair

GRM Wassermair Johannes

GRM Thaqi Bekim

GRM Wimmer Erhard

Ersatzmitglieder Grüne

GRM Wimmer Erhard

für Fr. Mag^a Ruprecht-Wimmer Marie

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

GVM Radler Thomas

GRM Mayrhofer Elisabeth

GRM Mag. Manuel Gaadt

Ersatzmitglieder FPÖ

Weiters anwesend:

AL Rathmayr Karin

VBI Anita Pröhl

Fr. Kreinöcker Susanne (REGEF)



Marktgemeinde Aschach

Abelstraße 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-10

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: AL Karin Rathmayr

E-mail: karin.rathmayr@aschach-donau.ooe.gv.at

Zahl:

Aschach, 2. 3. 2023

E i n l a d u n g

zur Gemeinderatssitzung am

Montag, 13. März 2023, 19.00 Uhr

im **Großen Sitzungssaal** der Marktgemeinde Aschach/Donau.

Tagesordnung

1. **Wohnungsvergaben**
 - 1.1. Wohnungsvergaben durch den Bauausschuss – Kenntnisnahme.
2. **Bauangelegenheiten**
 - 2.1. Stellplatzvereinbarung zum Bauvorhaben Ritzbergerstraße 8 - Beratung und Beschlussfassung.
3. **Haushaltsgebarung**
 - 3.1. Bestellung Kassenführerstellvertreterin – Beratung und Beschlussfassung.
4. **Sozialangelegenheiten**
 - 4.1. Einrichtung eines Sozialfonds samt Vergaberichtlinien und Antragsformular – Beratung und Beschlussfassung
 - 4.2. Verwendung des Impfkampagne-Zuschusses – Beratung und Beschlussfassung
 - 4.3. Jungentaxi – Erhöhung des Tarifs – Beratung und Beschlussfassung
 - 4.4. Kooperation mit dem Zoo Schmiding – Beratung und Beschlussfassung.
5. **Teilnahme am „OÖ Aktionsprogramm Orts- und Stadtentwicklung, Leerstand und Brachen“ als Kooperationsgemeinde – Grundsatzbeschluss**
6. **Nachwahlen der FPÖ-Fraktion**
7. **Allfälliges**
8. **Protokollgenehmigung**

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte, Besucher und Zuhörer:innen via Audio-Stream zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass die Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

Gegen die heutige Sitzung bestehen keine Einwände und der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Zum Punkt 5) wird Fr. Kreinöcker Susanne vom REGEF berichten. Dieser Punkt wird daher als erster behandelt.

Über diesen Punkt wird ein eigenes Protokoll erstellt!

Wohnungsvergaben

1.1. Wohnungsvergaben durch den Bauausschuss – Kenntnisnahme.

ENDE TOP 1.1.

2. Bauangelegenheiten

2.1. Stellplatzvereinbarung zum Bauvorhaben Ritzbergerstraße 8 - Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Der Bauwerber zum Bauvorhaben Ritzbergerstraße 8 ersucht um eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gemäß § 15 Oö. BauTV 2013 idgF. Für das geplante Bauprojekt wären 6 Stellplätze zu errichten. Die Ausnahme kann auf Basis des § 17 Oö. BauTV 2013 idgF. durch den Bürgermeister als Baubehörde gewährt werden.

Diese Ausnahme soll künftig mit einer Ausgleichszahlung von € 1.000,-- pro erlassenen Stellplatz vergütet werden. Dies wird im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Bauwerber festgehalten. Die Ausgleichszahlungen begründen kein Anrecht auf einen Stellplatz auf öffentlichem Gut. Die eingenommenen Geldmittel müssen zweckgebunden werden, z. B. wie vorgeschlagen für die Erhaltung, Pflege und eventuelle Neuerrichtung von Stellplätzen. Das Modell wird seit dem Jahr 1988 erfolgreich von der Stadtgemeinde Eferding praktiziert. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss vorberaten und die Vorgangsweise mehrheitlich befürwortet.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair Judith: Die Grünen sind dafür. Der Satz „Die Ausgleichszahlungen begründen kein Anrecht auf einen Stellplatz auf öffentlichem Gut.“ soll in das Schriftstück aufgenommen werden, welches vom Bauwerber und vom Bürgermeister unterzeichnet werden.

Hr. Leblhuber Christian: Man kann Eferding mit Aschach nicht vergleichen. Eferding hat einen großen Parkplatz und Aschach nicht. Man muss sich das schon sehr genau überlegen.

Vorsitzender: Es kann schon sein, dass die Parksituation zu den Stoßzeiten verschärft wird.

Hr. Leblhuber Christian: Was ist mit Bauwerbern, die in Zukunft auch darum ansuchen?

Vorsitzender: Es ist im Bautechnikgesetz ganz klar geregelt, wann solche Ausnahmen möglich sind. Mit dieser Herangehensweise wird ein Einzelfall behandelt. Über mögliche zukünftige Ansuchen muss man jeweils gesondert beraten.

Hr. Hofer Herbert: Der Bauwerber hätte ja die Möglichkeit gehabt hinten einen Grund zu kaufen. Das hat er nicht getan und jetzt kommt er mit einem geringen Betrag zu seinen Parkplätzen. Die ÖVP ist hier eher skeptisch und man schafft damit einen Präzedenzfall und verschärft die Parkplatzsituation.

Es entsteht hierüber noch eine Diskussion.

Hr. Radler Thomas: Es gibt auch Personen, die mit Öffis fahren. Nicht jeder hat automatisch ein Auto und benötigt einen Parkplatz. Es gab heute schon ein Thema, wo man einstimmig beschlossen hat, dass man Leerstände beheben möchte. Jetzt hat man von einem Bauträger den Willen, dass was gemacht wird und Wohnungen entstehen. Und dann möchte man gerade diese Leute, die einen Leerstand beheben, noch mit Kosten behelligen. Das geht aus Sicht der FPÖ in die falsche Richtung.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche privatrechtliche Vereinbarung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte Grün-Fraktion, die gesamte SPÖ-Fraktion, Hr. Freller Herbert (ÖVP) und Fr. Schlagintweit Anita (ÖVP) stimmen für diesen Antrag.

Hr. Knierzinger Christoph (ÖVP), Hr. Leblhuber Christian (ÖVP), Hr. Radler Thomas (FPÖ), Fr. Mayrhofer Elisabeth (FPÖ) stimmen gegen diesen Antrag.
Hr. Hofer Herbert (ÖVP) und Hr. Ing. Gaadt Manuel (FPÖ) enthalten sich der Stimme.
Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 2.1.



Marktgemeinde Aschach

Abelstr. 44; 4082 Aschach

Tel.: 07273/6355-21

Fax: 07273/6355-17

Bearbeiter: Oliver Grünseis

E-mail: oliver.gruenseis@aschach-donau.ooe.gv.at

Zahl:

An die
IME Holding GmbH
Auhofstrasse 46
1130 Wien

Aschach, am

Bauvorhaben „Errichtung von 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Nr. 82 EZ 1285 KG Aschach – Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Sehr geehrter Herr ...,

Im Zusammenhang mit Ihrem bei der zuständigen Baubehörde zur Genehmigung eingereichten Vorhaben, „Errichtung von 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Nr. 82 EZ 1285 KG Aschach“ ergibt sich für Sie nach den einschlägigen Bestimmungen der Oö. Bautechnikverordnung 2013 idgF., die Notwendigkeit der Bereitstellung von insgesamt

6 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Weil Sie aus räumlichen Gründen keine Stellplätze bereitstellen können, ist die Marktgemeinde Aschach an der Donau bereit, eine Ausnahmegenehmigung gem. § 17 der Oö. Bautechnikverordnung 2013 idgF. zu erteilen.

Sie leisten pro Stellplatz einen Betrag von € 1.000,-- zusammen daher

€ 6.000,--

an die Marktgemeinde Aschach an der Donau, fällig binnen Monatsfrist nach Zustellung dieses Schreibens.

Die Marktgemeinde ihrerseits wird diesen Betrag zur Erhaltung, Pflege und eventuelle Neuerrichtung von Stellplätzen auf öffentlichem Gut verwenden. Zum Zeichen Ihres Einverständnisses ersucht wir Sie, die Gegenschrift nach Unterfertigung dem Marktgemeinde Aschach an der Donau zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Mit dem Vorstehenden einverstanden:

Für den Bauwerber:

(Mag. Dietmar Groiss)

(.....)

Bundesland
Oberösterreich

Kurztitel
Oö. Bautechnikverordnung 2013

Kundmachungsort
LGB1.Nr. 36/2013 zuletzt geändert durch LGB1.Nr. 39/2017

Typ
V

§/Artikel/Anlage
§ 17

Inkrafttreten
01.07.2017

Abkürzung
Oö. BauTV 2013

Index
93 Bauwesen

Text

§ 17

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen

(1) Von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen ist im Einzelfall ganz oder teilweise abzusehen, wenn die Errichtung der Stellplätze in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse bei Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung oder des für die Hauptbebauung zulässigen Maßes der baulichen Nutzung unmöglich ist oder infolge der notwendigen Umbauarbeiten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und daher unwirtschaftlich wäre. (*Anm: LGB1.Nr. 39/2017*)

(2) Über Abs. 1 hinaus kann die Baubehörde von der Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen im Einzelfall teilweise absehen, wenn für die Benützerinnen und Benutzer des Gebäudes zur Erschließung geeignete öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. (*Anm: LGB1.Nr. 39/2017*)

Im RIS seit
28.06.2017

Zuletzt aktualisiert am
23.02.2023

3. Haushaltsgebarung

3.1. Bestellung Kassenführerstellvertreterin – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Gemäß § 21 Abs. 2 GHO ist der Kassenführer bzw. Stellvertreterin vom Gemeinderat zu bestellen.

Der Gemeinderat möge Fr. Mair Eva als Kassenführer-Stellvertreterin bestellen.

Beratung:

Vorsitzender: Er erläutert den vorliegenden Punkt.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge Fr. Eva Mair zur Kassenführer-Stellvertreterin bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 3.1.

4. Sozialangelegenheiten

4.1. Einrichtung eines Sozialfonds samt Vergaberichtlinien und Antragsformular – Beratung und Beschlussfassung

Bericht der Obfrau des Sozialausschusses:

Der Sozialfonds soll allen Aschacher Bürger:innen die aus verschiedenen Gründen finanzielle Unterstützung benötigen oder in eine Notlage geraten sind, zugute kommen.

Der Sozialfonds soll erstmalig mit einem Startkapital durch die Gemeinde befüllt werden. In weiterer Folge sollte er sich durch Spendengelder finanzieren. Ist eine Weiterführung des Sozialfonds in den nächsten Jahren durch Spendengelder nicht möglich, wird über einen Zuschuss seitens der Gemeinde nachgedacht.

Um überhaupt Zuschüsse zu vergeben sind Vergaberichtlinien unbedingt erforderlich.

Als Grundlage wird der Ausgleichszulagenrichtsatz herangezogen.

Zuschüsse bis zu € 300,00 sollten durch den Sozialausschuss genehmigt werden, darüber hinaus vom Gemeindevorstand.

Diesbezüglich wäre ein entsprechendes Vergaberecht vom Gemeinderat an den Sozialausschuss zu übertragen.

Die Vergaberichtlinien und das Antragsformular wurden in der Sozialausschusssitzung am 07.02.2023 gemeinsam erarbeitet.

Beratung:

Fr. Dr. Wassermair Judith: Es wurde genau kontrolliert. Im Amtsvortrag war ein anderes Formular als im Sozialausschuss. Das Nachfragen bei Dienstnehmer und Ärzten usw. sollte gestrichen werden, wegen des Datenschutzes. Wenn jemand in einer Notlage ist, braucht er meistens gleich Geld und der Zugang sollte daher nicht sehr schwierig sein. Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln bis zu einer Höhe von € 300,- sollte der Bürgermeister treffen und nachträglich im Gemeindevorstand darüber berichten.

Hr. Radler Thomas: Es freut uns, dass sich der Sozialausschuss intensiv damit beschäftigt hat und mit dem Sozialfond hat man eine gute Lösung für die Nutzung der Impfgelder gefunden. Ihn hat auch die Abänderung des Antrages gewundert. Er sieht es nicht so tragisch mit dem Punkt 4), obwohl es für verschiedene Personen vielleicht eine Hemmung sein kann, um ein Ansuchen zu stellen. Diesen Punkt könnte man herausstreichen. Er findet es auch positiv, dass der Sozialausschuss das Vergaberecht bekommt.

Hr. Ing. Peter Robert: Die SPÖ ist auch dafür, wie es im Sozialausschuss beraten wurde, dass die Vergabe im Sozialausschuss bleibt. Es gibt auch dort einen kurzen Dienstweg.

Es entsteht hier eine längere Diskussion.

Hr. Radler Thomas: Er würde den Punkt 4 herausnehmen und stellt daher folgenden **Änderungsantrag:**

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Einrichtung des Sozialfonds erteilen. In weiterer Folge den Übertrag des Vergaberechts zur Genehmigung von Zuschüssen an den Sozialausschuss. Die vorliegenden Vergaberichtlinien sowie der Antrag ohne den Punkt 4) in den Erklärungen sollen die Grundlage für die Vergabe der Mittel bilden.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte ÖVP-Fraktion, die gesamte SPÖ-Fraktion, die gesamte FPÖ Fraktion, Hr. Thaqi Bekim (Grüne) und Hr. Wimmer Erhard (Grüne) stimmen für diesen Antrag. Fr. Dr. Wassermair Judith (Grüne) und Hr. Wassermair Johannes (Grüne) enthalten sich der Stimme.

Der Änderungsantrag wurde angenommen. Über den Antrag des Vorsitzenden braucht nicht mehr abgestimmt zu werden.

ENDE TOP 4.1.

Vergaberichtlinien für den Sozialfonds

Zweck

Zweck des Sozialfonds der Gemeinde Aschach an der Donau ist die rasche und unbürokratische finanzielle Unterstützung hilfebedürftiger Aschacher Bürger:innen (Hauptwohnsitz seit mindestens 6 Monaten), insbesondere die Unterstützung jener Bürger:innen, die in eine soziale Notlage geraten sind. Es soll eine Brücke geschaffen werden zwischen jenen, die spenden wollen und jenen, die dringend Hilfe benötigen.

Der Sozialfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar karitative, wohltätige und soziale Zwecke. Besonders die Überlegung, dass die Spenden ausschließlich für Notfälle von Gemeindebürger:innen verwendet werden sollen, hat zur Gründung des Fonds geführt.

Herkunft der Mittel

Die Gemeinde stellt für den Sozialfonds, einmalig als Starteinlage den Betrag in Höhe von € 5.193,-- zur Verfügung. Spenden und Zuzahlungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Sozialfonds sind immer möglich und erwünscht. Die eingegangenen Spenden werden von der Gemeinde verwaltet. Erforderliche Spendenbescheinigungen werden auf Antrag von der Gemeindeverwaltung ausgestellt. Der Sozialfonds wird über die Gemeindekasse geregelt. Abgänge und Zugänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.

Gewährung von Mitteln

1.) Der Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds der Gemeinde muss in schriftlicher Form mittels des vollständig ausgefüllten Antragsformulars bei der Gemeinde gestellt werden.

Das Formular für Fördermittel aus dem Sozialfonds ist beim Gemeindeamt erhältlich. (auch online)

2.) Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln bis zu einer Höhe von € 300,-- trifft der Sozialausschuss der Gemeinde mit einfacher Mehrheit. Zuschüsse über € 300,-- werden vom Gemeindevorstand beschlossen.

3.) Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.

4.) Unterstützungen aus dem Sozialfonds sollen vorrangig als Sachleistungen (z.B.: Gutscheine, direkter Ankauf von Geräten durch die Gemeinde, Übernahme von Rechnungen ...) erfolgen. An zweiter Stelle folgen Auszahlungen von Barbelegen.

Bei der Anschaffung von Sachleistungen sind lokale Anbieter zu bevorzugen.

5.) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds.

6.) Ein zu Unrecht bezogener Sozialfondsgenuss ist jederzeit widerrufbar.

Geschäftsgang

1.) Entscheidungen über die Vergabe werden im Rahmen eines Aktenvermerkes festgehalten und der Buchhaltung zur Anweisung übergeben.

2.) Der Gemeinderat wird jährlich anonymisiert über die gewährten Unterstützungen, deren Höhe sowie den aktuellen Kontostand und dessen Entwicklung seit dem Vorjahr informiert.

Inkrafttreten/ Auflösung

1.) Der Sozialfonds trat mit Beschluss des Gemeinderates vom in Kraft.

2.) Diese Vergaberichtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung vom beschlossen.

3.) Über die Auflösung des „Sozialfonds der Gemeinde“ entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde. Die vorhandenen Mittel im Sozialfonds werden bei Auflösung dem Sozialbudget (ordentlicher Haushalt) der Gemeinde zugeführt

Antrag auf Gewährung einer Unterstützung aus dem Sozialfonds der Marktgemeinde Aschach



Eingangsstempel der Gemeinde

Hilfesuchende/r

Persönliche Daten	Vorname: _____ <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich Familienname: _____ Geb.-Datum: _____ Familienstand <input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> getrennt lebend <input type="radio"/> verwitwet <input type="radio"/> Lebensgemeinschaft <input type="radio"/> Wohngemeinschaft Sozialversicherungsnummer: _____ Staatsbürgerschaft: _____
Adresse des Hauptwohnsitzes	Straße: _____ Nummer: _____ PLZ: _____ Ort: _____
Telefon und Email	Telefon: _____ Email: _____
Beruf/Tätigkeit	_____ _____
IBAN und BIC	Kontoinhaber/in: _____ IBAN: _____ BIC: _____

Im gemeinsamen Haushalt lebende Personen

Familien- u. Vorname	Beruf/Tätigkeit	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Antragssteller/in

Einkommen des/der Hilfesuchenden sowie aller mit dem/der Hilfesuchenden im gemeinsamen Haushalt lebende Personen

Familien- u. Vorname	Art des Einkommens	Höhe des monatlichen Einkommens (netto)

Wohnverhältnisse des/der Hilfesuchenden

Wohnverhältnisse	<input type="radio"/> Hauptmieter/in <input type="radio"/> Untermieter/in <input type="radio"/> Mitbewohner/in <input type="radio"/> ohne Unterkunft	<input type="radio"/> im eigenen Haus <input type="radio"/> in der eigenen Wohnung <input type="radio"/> bei meinen Eltern <input type="radio"/> Wohnrecht <input type="radio"/> _____
	Größe der Wohnung ca. _____ m ²	

Ich befinde mich in einer besonderen finanziellen Lage, welche ich wie folgt ausführe:

Sonstiges

Wurde bei anderen Stellen um Gewährung einer Unterstützung angesucht?	<input type="radio"/> Ja – Stelle: _____
	<input type="radio"/> Nein

Erklärung:

Ich nehme die Vergabe- und Verwaltungsrichtlinien des Sozialfonds der Marktgemeinde Aschach verbindlich zur Kenntnis und verpflichte mich, die Unterstützung zurück zu zahlen, falls ich diese unrechtmäßig bezogen habe. Weiters nehme ich mit meiner Unterschrift zur Kenntnis, dass die Unterstützung der Marktgemeinde Aschach eine freiwillige Leistung darstellt und ich keinen Rechtsanspruch darauf habe. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Unterstützung verpflichte ich mich die Marktgemeinde Aschach schad- und klaglos zu halten. Ich (Wir) stimme(n) ausdrücklich zu, dass die Marktgemeinde Aschach über mich (uns) und sonstige im Antrag genannte Personen, soweit diese zur Erledigung des von mir (uns) gestellten Ansuchens um eine Unterstützung aus dem Sozialfonds der Marktgemeinde Aschach notwendig sind, bei den jeweils zuständigen Stellen und

Personen, Behörden, Ämtern, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Organisationen, Instituten, karitativen Vereinen, Krankenanstalten, Ärzten, Dienstgebern und sonstigen Personen einholt.

Ich stimme außerdem zu, dass eine finanzielle Unterstützung in Form von „Gutscheinen, Sachleistungen“ oder auch an Dritte (Vermieter, Stromlieferanten, etc.) ausgezahlt werden kann.

Ich stimme der Verarbeitung und Übermittlung meiner Daten (inklusive der Daten aus Unterlagen und Bestätigungen) im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Zwecke der genannten Unterstützung zu.

Aschach/Donau, am

Unterschrift

Erforderliche Unterlagen:

Einkommensnachweise vom Antragssteller bzw. allen im gemeinsamen Haushalt befindlichen Personen

Nachweis über den Familienbeihilfenbezug

Belege bzw. Rechnungen, die im Zusammenhang mit der derzeitigen finanziellen Notlage stehen

4.2. Verwendung des Impfkampagne-Zuschusses – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Der Sozialausschuss wurde beauftragt zu beraten, wie der erhaltene Zuschuss durch die Beteiligung bei der Impfkampagne in Höhe von € 17.193,00 der Gemeindebevölkerung zugeführt werden könnte.

Würde man jede/r/m Bürger:in oder jedem Haushalt (983 in Aschach) einen Betrag willig sein, so würde man niemanden damit unterstützen, denn die Summe würde entsprechend gering ausfallen.

So wurde im Sozialausschuss einstimmig beschlossen, dass von diesem Zuschuss ein Betrag in Höhe von € 5.193,00 als Startkapital in den Sozialfonds fließen sollte. Der restliche Betrag in Höhe von € 12.000,00 soll für weitere anfallende Unterstützungsmöglichkeiten aufgehoben werden.

Beratung:

Hr. Radler Thomas: Er bedankt sich nochmals beim Sozialausschuss für die umfangreiche Beratung. Die Anregung kam ja von der FPÖ und man hatte niemals angedacht, dass jeder Bürger etwas bekommt, sondern wirklich nur bedürftige Bürger.

Fr. Dr. Wassermair Judith: Sie sind auch dafür. Sie hätte auch einen Vorschlag für die € 12.000,-. Man könnte einen Teil hernehmen für eine Sitzgelegenheit beim Kinderspielplatz.

Vorsitzender: Es gab einen klaren Auftrag an den Sozialausschuss und er würde dies jetzt auch nicht ändern. Man kann dies woanders besprechen.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge der vorgeschlagenen Verwendung des Zuschusses zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.2.

4.3. Jugendtaxi – Erhöhung des Tarifs – Beratung und Beschlussfassung

Bericht des Vorsitzenden:

Im 4. Quartal 2022 wurden die Gutscheine für das Jugendtaxi von einer Jugendlichen in Anspruch genommen.

Um den Anreiz zu erhöhen, wurde in der Sozialausschusssitzung vom 07.02.23 einstimmig eine Erhöhung des Gutscheinwertes von € 30,00 auf € 90,00 beschlossen.

Beratung:

Fr. Schlagintweit Anita: Sie erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Fa. Straßl ist jetzt neu und man kann auch dort die Gutscheine einlösen.

Es entsteht hier eine kurze Diskussion.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge der Erhöhung des Gutscheinwertes auf € 90,00 zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 4.3.

4.4. Kooperation mit dem Zoo Schmiding – Beratung und Beschlussfassung.

Bericht des Vorsitzenden:

Einige Gemeinden im Bezirk haben bereits eine Kooperation mit dem Zoo Schmiding abgeschlossen. Aus diesem Grund kam von einer Aschacher Bürgerin die Anfrage, ob dies auch die Gemeinde Aschach den Bürger:innen zur Verfügung stellen möchte.

Die Kooperation ist gültig für eine Jahreskarte. Eine Hälfte des Jahrestarifes fällt auf den Bürger:in, die zweite Hälfte teilen sich die Gemeinde und der Zoo.

Die Kooperation wurde mehrheitlich im Sozialausschuss beschlossen.

Beratung:

Fr. Schlagintweit Anita: Sie erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Fr. Dr. Wassermair Judith: Es sind Gemeinden bei der Kooperation dabei, die näher liegen. Von Aschach nach Schmiding sind es 24 Kilometer. Nach Walding wären es 11 Kilometer. Es steht in der Kooperation – Naherholung. Für die Grünen ist dies keine Naherholung. Dies ist wieder eine Förderung von Einzelpersonen.

Hr. Hofer Herbert: Er hält es für ein gutes Projekt. Es fördert die Familien und die ÖVP wird daher zustimmen.

Hr. Radler Thomas: Er findet auch, dass Familien gefördert gehören. Dies wäre ein Ansporn, dass die Kinder mehr hinauskommen und er findet dies auch gut.

Es entsteht hier eine längere Diskussion.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Kooperation mit dem Zoo Schmiding erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Die gesamte ÖVP-Fraktion, die gesamte FPÖ-Fraktion, die gesamte SPÖ-Fraktion stimmen für diesen Antrag.

Hr. Bekim Thaqi (Grüne) und Hr. Wimmer Erhard (Grüne) enthalten sich der Stimme.

Fr. Dr. Wassermair Judith (Grüne) und Hr. Wassermair Johannes (Grüne) stimmen gegen den Antrag.

Der Antrag ist somit angenommen.

ENDE TOP 4.4.



Natur- und Artenschutzzentrum Zoo Schmiding gemeinnützige GmbH
Schmidingerstrasse 5, A 4631 Krenglbach
Tel...: +43/(0)7249/46272-0, E-Mail: office@zooschmiding.at

VEREINBARUNG

Kooperation Jahreskarten

abgeschlossen zwischen der

Gemeindeamt **Aschach an der Donau**
Abelstraße 44
4082 Aschach an der Donau

und dem

Natur- und Artenschutzzentrum
Zoo Schmiding gemeinnützige GmbH
Schmidingerstr. 5
4631 Krenglbach

über die Gewährung eines Zuschusses zu Jahreskarten für Personen mit Hauptwohnsitz in Aschach an der Donau

I.

Ab **01.04.2023** soll den Bewohnern von **Aschach an der Donau** eine geförderte Jahreskarte angeboten werden, die die Nutzung des Zoo & Aquazoo Schmiding als Ausflugsziel und Naherholungsgebiet kostengünstig ermöglicht. Die Jahreskarten werden zu einem gegenüber dem Normaltarif etwa 50% reduzierten Preis angeboten. Um eine einfache Administrierbarkeit zu erreichen werden die Beträge auf ganze Zahlen oder 0,5 gerundet. Die gegenständliche ca. 50%-ige Ermäßigung gegenüber dem Normalpreis wird von der kooperierenden Gemeinde und dem Zoo & Aquazoo Schmiding gemeinsam im Verhältnis 50:50 getragen.

II.

Somit leistet die Gemeinde **Aschach an der Donau** im Kalenderjahr 2023 einen Zuschuss je gelöster, kombinierter Jahreskarte (Zoo & Aquazoo) pro erwachsener Person von € 21,00 und pro Kind und Jugendlicher/m von 6 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr € 10,50. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Eintritt.



Natur- und Artenschutzzentrum Zoo Schmiding gemeinnützige GmbH
Schmidingerstrasse 5, A 4631 Krenglbach
Tel.: +43/(0)7249/46272-0, E-Mail: office@zooschmiding.at

Detailberechnung der Beträge:

Normalpreis Erwachsenenjahreskarte 2023: Euro 84,--, Preis für Einwohner der Kooperationsgemeinde Euro 42,--, Ermäßigung somit Euro 42,-- , d.h. Euro 21,-- seitens Zoo/Aquazoo, Euro 21,-- seitens der kooperierenden Gemeinde.

Normalpreis Kinderjahreskarte 2023: Euro 42,--, Preis für Einwohner der Kooperationsgemeinde Euro 21,--, Ermäßigung somit Euro 21,-- , d.h. Euro 10,50 seitens Zoo/Aquazoo, Euro 10,50 seitens der kooperierenden Gemeinde.)

Wenn der Normalpreis der Jahreskarte angehoben wird erfolgt eine Anpassung der Beträge entsprechend des Prinzips „ca. 50%ige Ermäßigung, die zu gleichen Teilen vom Zoo/Aquazoo Schmiding und der Kooperationsgemeinde getragen werden“.

Die Jahreskarte ist vom Tag des Erwerbs 12 Monate lang gültig, d.h. bei Kauf z.B. am 15.6.2022 ist sie bis 15.6.2023 gültig.

III.

Zum Nachweis, dass von diesem ermäßigten Angebot Gebrauch gemacht wird, muss ein Antragsformular mit Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum der/des Ermäßigungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in **Aschach an der Donau** bei der Zoo-/Aquazoo-Kasse ausgefüllt und unterfertigt abgegeben werden. Die Richtigkeit der Angaben kann nachkontrolliert werden. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der an die Gemeinde **Aschach an der Donau** übermittelten Anträge.

IV.

Diese Kooperation kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Erfolgt bis zum 30.09. keine schriftliche Kündigung, verlängert sich die Kooperation automatisch für das Folgejahr.

Krenglbach, am

.....
Für die **Gemeinde Aschach an der Donau**

.....
Natur- und Artenschutzzentrum
Zoo Schmiding gemeinnützige GmbH

Teilnahme am „OÖ Aktionsprogramm Orts- und Stadtentwicklung, Leerstand und Brachen“ als Kooperationsgemeinde – Grundsatzbeschluss

Bericht des Vorsitzenden:

Erläuterungstext:

Eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des Flächenverbrauchs und der Bodenversiegelung ist die Aktivierung von leerstehenden Gebäuden und Brachen und die Belebung von Orts- und Stadtkernen. Das Land Oberösterreich hat diesbezüglich ein Aktionsprogramm geschaffen, das eine interkommunale Abstimmung zu dieser Thematik vorsieht. Als erster Schritt ist eine Maßnahmenkonzeption vorgesehen, die als Grundlage und Voraussetzung für investive Umsetzungsprojekte dient.

Die interkommunale Maßnahmenkonzeption und die nachfolgenden Umsetzungsprojekte je Gemeinde können zur Förderung beim Land OÖ und ggf. bei weiteren Förderstellen eingereicht werden. Die Richtlinie zu den Mindestinhalten der Maßnahmenkonzeption und der möglichen externen Unterstützung hierfür ist veröffentlicht unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/261931.htm>

Im Rahmen des Informationstreffens am Montag, 6. März 2023 wurde vereinbart, dass in den nächsten Gemeinderatssitzungen ein Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Aktionsprogramm und somit zur Erarbeitung einer Maßnahmenkonzeption erfolgen soll. Für die Maßnahmenkonzeption wird eine Förderung beim Land OÖ beantragt. Nach Förderbewilligung soll eine Vergabe an ein externes Planungsteam gemacht werden.

Folgende Gemeinden im Eferdinger Land nehmen, vorbehaltlich eines positiven Grundsatzbeschlusses im Gemeinderat, am Aktionsprogramm teil: Aschach a.d. Donau, Hartkirchen, Feldkirchen, Haibach, Alkoven und Stroheim.

Projektträger für den Förderantrag und die Vergabe an ein externes Planungsteam ist grundsätzlich die Gemeinde Aschach a.d. Donau. Die BürgermeisterInnen der teilnehmenden Gemeinden entscheiden davor per einstimmigem Beschluss für die beteiligten Gemeinden über die Ausschreibung, Auswahl und Vergabe an das externe Planungsteam, um eine Einbindung aller beteiligten Gemeinden sicherzustellen.

Die Aufteilung der verbleibenden Eigenmittel soll nach einem noch zu definierenden Finanzierungsschlüssel - abhängig vom notwendigen Leistungsumfang je Gemeinde (Basis ist eine davor durchgeführte Auftragswertschätzung) - vorgenommen werden, der vor dessen Gültigkeit den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Förderhöhe für die Maßnahmenkonzeption beläuft sich auf 65%, max. 65.000 EUR pro Kleinregion.

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

die Teilnahme am Aktionsprogramm „Leerstand und Brachen, Orts- und Stadtkernentwicklung“ entsprechend der gleichlautenden Richtlinie des Landes OÖ/Abteilung RO

die Gemeinde entsendet den/die BürgermeisterIn als VertreterIn in das regionale Entscheidungs- und Beschlussgremium. Die Auswahl, Ausschreibung, Auftragsvergabe an das externe Planungsteam wird von diesem Gremium vorgenommen.

die Gemeinde Aschach übernimmt bei der Maßnahmenkonzeption die Projektträgerschaft bei Förderantrag und externer Auftragsvergabe

über die Aufteilung der erforderlichen Eigenmittel und die (Vor-)Finanzierung der externen Leistungen wird ein gesonderter Beschluss gefasst

Beilage:
Richtlinie Oö. Aktionsprogramm

Beratung:

Fr. Kreinecker: Sie erläutert nochmals den vorliegenden Punkt.

Aschach hat durch den Agenda 21 Prozess bereits viel Vorarbeit geleistet.

Auch die Gemeinde Feldkirchen/Donau hat Interesse angedeutet und kann durch die Angrenzungen teilnehmen.

Es dürfen gesamt, maximale Projektkosten von € 100.000 eingebracht werden, und es wird mit 65% vom Land OÖ gefördert. Die restlichen 35.000,- werden dann unter den teilnehmenden Gemeinden aufgeteilt.

Hr. Ing. Peter Robert: Gibt es auch Fördermöglichkeiten für Private?

Fr. Kreinecker: Ja das geht. Wohnräume werden nicht gefördert, aber Geschäftsräume schon. Es hängt also von der Nutzung ab.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit einem Handzeichen einstimmig angenommen.

ENDE TOP 5



RICHTLINIE

Konzeptentwicklung zur Aktivierung von Leerstand, Nachnutzung von Gebäudebrachen, Entwicklung von Orts- und Stadtkernen

Für die Gewährung von Beiträgen des Landes Oberösterreich

1. Allgemeines

Das Land OÖ fördert im Rahmen dieser Richtlinie – nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel – interkommunale Planungs- und Beratungsleistungen (konzeptive Arbeiten), die den obenstehenden Zielen dienen.

Das Vorliegen der Planungsleistungen sowie die Durchführung der Beratungsleistungen sind zwingende Voraussetzung für investive Maßnahmen aus unterschiedlichen Förderprogrammen, die die Aktivierung von Leerstand, die Nachnutzung von Gebäudebrachen oder die Entwicklung von Orts- und Stadtkernen zum Ziel haben und vom Amt der OÖ. Landesregierung als Förderstelle verwaltet werden.

In der vorliegenden Richtlinie werden die Mindestanforderungen zu Inhalten und Durchführung der Planungs- und Beratungsleistungen und die Kriterien für förderfähige Regionen im Sinne dieser Richtlinie festgelegt.

- Auf Gewährung einer Förderung nach den gegenständlichen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- Soweit nicht im Folgenden anderweitige Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluss der Oö. Landesregierung vom 10. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung) und verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung.
- Diese Richtlinie tritt nach Genehmigung durch die Oö. Landesregierung am 1.1.2023 in Kraft und ist bis 31.12.2023 befristet.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind externe Dienstleistungen in Form von Planungs- und Beratungsleistungen. Die inhaltliche Ausrichtung dieser konzeptiven Arbeiten lehnt sich an die in der ÖROK Schriftenreihe Nr. 205 formulierten Fachempfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne an.



Die Planungs- und Beratungsleistungen haben zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Regionale Standort- und Marktanalyse

Quantitative und qualitative Analyse der Region auf Basis der Einzelgemeinden mit besonderem Fokus auf leerstandsrelevanten Daten und Fakten wie z.B. Erhebung relevanter Kennzahlen zu Soziodemographie, Wirtschaft, Immobilienmarkt (gewerbliche Nutzungen, Leerstand, Brachflächen), Angebote der Daseinsvorsorge, ...

2. Regionaler Rahmenplan – Erfassung und Priorisierung von Objekten^{*)}

- 2.1. Erstellung/Zusammenführung bestehender Entwicklungsstrategien der Gemeinden, Durchführung von Gemeindeinterviews
- 2.2. Erfassung, Dokumentation, Priorisierung relevanter leerstehender Objekte sowie Integration der im Zuge der Arbeiten erfassten betrieblichen Leerstände und Brachen in die bestehende Leerstandsdatenbank der Biz-up
- 2.3. Identifizierung, Klassifizierung und Priorisierung der die erfassten Objekte umgebenden (und für eine allfällige Umfeldattraktivierung relevanten) Teilräume
- 2.4. Abgrenzung der betroffenen Orts-/Stadtkerne^{**)}

**) Als „Objekte“ werden neben Leerständen auch Brachflächen verstanden.*

****) Die Orts- und Stadtkernabgrenzung ist ausschließlich für das Abrufen bestimmter weiterführender Fördermaßnahmen erforderlich. Sie entfaltet keine präjudizierende Wirkung auf allfällig erforderliche Zentrumsabgrenzungen im Zuge von orts- und landesplanerischen Maßnahmen und Instrumenten. Als Unterstützung wird durch das Land OÖ eine automatisierte GIS-gestützte räumliche Auswertung zur Verfügung gestellt (Basis sind Nutzungsintensitäten).*

3. Teilraumanalyse mit Bürger/innenbeteiligung und konkrete Ausarbeitung von Vorschlägen zur Objektrevitalisierung

- 3.1. Analyse der relevanten Teilräume insbesondere im Hinblick auf die mit dem Leerstand verbundenen Herausforderungen und Entwicklungspotentiale
- 3.2. Erarbeitung von
 - Vorschlägen für Nachnutzungsmöglichkeiten im jeweiligen Teilraum
 - einer Grobanalyse der Wirtschaftlichkeit einer Objektrevitalisierung (grobe Kosten-Nutzenabschätzung; Berechnungstool für die Gegenüberstellung Investitionen vs. Rendite wird durch Land OÖ zur Verfügung gestellt)
 - Maßnahmen zur Umfeldattraktivierung für den jeweiligen Teilraum
- 3.3. Einbeziehung einer regionalen Fokusgruppe als Feedback- und Impulsgeber insbesondere im Hinblick auf die Priorisierung der Objekte, die Abgrenzung der Teilräume incl. Orts-/Stadtkernabgrenzung, möglichen Nachnutzungen sowie allfällige Maßnahmen im Objektumfeld
- 3.4. Erarbeitung von Vorschlägen zur Objektrevitalisierung
 - Gespräche mit und Einholung von Feedback der ObjekteigentümerInnen zu

vorgeschlagenen Nutzungen/Maßnahmen***)

- Ableiten und Priorisieren möglicher investiver Förderprojekte (beispielsweise auf Basis des Aktionsprogramm Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernbelebung des Landes OÖ, siehe <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/285145.htm>)
- Ausarbeitung durchschnittlicher Mietpreise für jene Objekte, bei denen eine Vermietung nach Revitalisierung geplant ist UND die im Rahmen des o.g. Aktionsprogramms eine Fördereinreichung anstreben.

****) Die Gespräche mit den EigentümerInnen haben gemeinsam mit VertreterInnen der jeweiligen Gemeinden stattzufinden.*

Sollten einzelne Teile der in Punkt 1. und 2. *Gegenstand der Förderung* angeführten Planungs- und Beratungsleistungen für die gesamte Region oder für einzelne Gemeinden nachweislich bereits vorliegen, können diese nach erfolgter Prüfung entsprechend angerechnet werden.

3. Förderfähige Regionen im Sinne eines interkommunalen Ansatzes

Als förderfähige Regionen im Sinne dieser Richtlinie gelten Teilräume, die zumindest die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Es handelt sich um einen Teilraum mit zumindest drei Gemeinden in Oberösterreich
2. Die räumlich-funktionale Verflechtung des Teilraums ist anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien darzustellen.
3. Jede Region hat ein Entscheidungsgremium, das jeweils eine Person aus jeder Gemeinde umfasst (zB die Bürgermeister/innen).

4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 65% der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 65.000 € je Region.

5. Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Gemeinden, Interkommunale Planungsverbände und in Regionalvereinen organisierte Gemeinden
- gewünschte Qualifikation der externen DienstleisterInnen:
Ingenieurkonsulent/innen für Architektur (insb. Stadtgestaltung, u.ä.), Raumplanung, Landschaftsgestaltung, Baumeister/in. Ergänzend können Expert/innen für

Immobilienentwicklung/ Immobilienbewertung oder mit vergleichbarer Qualifikation hinzugezogen werden.

- Integration der im Zuge der Arbeiten erfassten gewerblichen Leerstände und Brachen in die bestehende Leerstandsdatenbank der Biz-up
- Die Aufwendungen müssen den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen

6. Erledigung der Anträge:

- Die Zuschüsse werden durch die Oö. Landesregierung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und nur über schriftlichen Antrag gewährt.
- Die Ausbezahlung der Förderung kann erst nach Fertigstellung der Maßnahmen und nach Vorlage von saldierten Rechnungen und Überweisungsbelegen bzw. Datenträger/Nachweislisten (in Kopie) erfolgen. Bei Förderungen über 25.000,00 Euro ist weiters die Darstellung der Gesamtfinanzierung (Einnahmen und Ausgaben) erforderlich. Maßgebend sind in jedem Fall die tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- Das Antragsformular ist bei der Geschäftsstelle für Dorf- & Stadtentwicklung erhältlich bzw. im Internet abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at – Themen – Bauen und Wohnen – Raumordnung – Aktionsprogramm Leerstands- und Brachflächenrevitalisierung, Orts- und Stadtkernbelebung.
- Die Förderungswerber haben alle für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Der Geschäftsstelle ist ein Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Zuschüsse zu erbringen.

- Bei der stattgegebenen Erledigung des Antrages erhalten die Förderungswerber eine schriftliche Zustimmung.

6. Nachwahlen der FPÖ-Fraktion

Bericht des Vorsitzenden:

Aufgrund der Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Haider Christoph sowie des Gemeinderatsersatzmandates von Haider Alexandra sind einige Nachwahlen notwendig. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt vor:

Die Nachwahlen sind mittels Fraktionswahl durchzuführen.

Prüfungsausschuss:	Obmann-Stellvertr.	GR Elisabeth Mayrhofer
Ausschuss für Bildung & Kultur:	Ersatzmitglied	EGR Richard Haider
Ausschuss für Umwelt & Lebensraum	Ersatzmitglied	EGR Thomas Wagner
Finanzplanungsgruppe	Mitglied	GR Manuel Gaadt
	Ersatzmitglied	GV Thomas Radler

Hr. Radler Thomas: Er möchte sich nochmals bei beiden Personen für die langjährige und gute Zusammenarbeit bedanken.

Dem schließen sich alle Fraktionen an.

Antrag des Vorsitzenden:

Über den vorliegenden Wahlvorschlag möge mittels Fraktionswahl und Handzeichen abgestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird von der FPÖ-Fraktion einstimmig angenommen.

ENDE TOP 6

7. Allfälliges

Vorsitzender: Er berichtet, dass im Jahr 2024 EU-Wahlen stattfinden.

Als Vorbereitung sollen EU-Gemeinderäte:innen bestellt werden. Diese kann man bekanntgeben und diese erhalten dann immer genauere Informationen. Das Antragsformular gibt es beim Vorsitzenden.

Fr. Dr. Wassermair Judith: Sie findet, dass Aussendungen der Gemeinde teilweise unlesbar sind. Aussendungen müssen neutral sein. Wenn ein Ausschuss etwas macht, muss auch dieser genannt werden und nicht nur der Obmann oder die Obfrau.

Hr. Radler Thomas: Bezüglich der EU-Wahl möchte er darauf hinweisen, dass wir einen EU-Abgeordneten in Aschach haben und um die Stimme dazu bitten.

Hr. Radler Thomas: Wie weit ist man mit der Homepage?

Hr. Wimmer Erhard: Die Homepage ist mitten im Prozess und wird wahrscheinlich Ende Mai fertig sein.

Hr. Hofer Herbert: Wie weit ist man mit den E-Tankstellen?

Fr. Dr. Wassermair Judith: Der Auftrag ist nunmehr an den Wirtschaftshof vergeben zu den Vorarbeiten. Es wird dies gemeinsam mit dem E-Werk Wels ausgeführt. Sie hofft, dass es im April durchgeführt wird.

Hr. Knierzinger Christoph: Aus aktuellem Anlass: Anfrage zum Thema Agrana Brunnen VIII. Was ist der aktuelle Stand betreffend Agrana Brunnen VIII Projekt im Schlosspark Aschach. In der Vorbesprechung der GR-Sitzung vom Jänner d. J. hat es geheißen, dass es noch Infos geben wird und dies nicht in der Budgetsitzung thematisiert werden soll. Wir als Privatperson haben nun für den 23. März eine Einladung zur mündlichen Verhandlung bekommen. Überraschend mussten wir feststellen, dass die Konsensmenge für den Pumpversuch erneut erhöht und damit täglich 10,5 Mio. Liter Wasser aus diesem Brunnen entnommen werden. Beim letzten Pumpversuch waren es etwas mehr als 9 Mio. Liter Wasser täglich. Für uns ist ganz klar, dass es für die umliegenden Brunnen sowie den Baumbeständen zu keiner Beeinträchtigung kommen darf.

Vorsitzender: Die Informationsveranstaltung hat bereits stattgefunden mit dem Gemeindevorstand und der WDL. Der zweite Infoabend ist morgen. Hier trifft sich der Gemeindevorstand mit der Agrana und wird hier weitere Infos bekommen. Die Punkte, die der Gemeinde wichtig sind, wurden bereits bei der ersten Info Veranstaltung bekanntgegeben und werden dann auch im Bescheid stehen.

Fr. Dr. Wassermair Judith: Am 15.4. findet die Flurreinigungsaktion statt. Treffpunkt ist um 9:00 bei der Feuerwehr. Falls es regnet, ist der Ersatztermine der 22.4.2023.

Fr. Mayrhofer Elisabeth: Sie möchte wieder einmal auf das AVZ zu sprechen kommen. Es fand die große Faschingssitzung der Gilde statt und es musste alles durchgeputzt werden, da es extrem verdreckt war. Es müsste hier dringend eine Grundreinigung stattfinden.

ENDE TOP 7